Ausschuss: ULA –Sitzung am 09.06.2016, 9:00 Uhr, Raum 204 M

Stellungnahmen zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz gegen Leerstand und Zweckentfremdung von Wohnraum
–Drucks. 19/3068 –

und dem

Antrag
der Fraktion der SPD betreffend Milieuschutzsatzung zur Erhaltung von Mietwohnungen
–Drucks. 19/2551 –

18. Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände e. V. S. 1

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU · Postfach 50 05 61 · 60394 Frankfurt

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtags
Frau Ursula Hammann MdL
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden

→ H. Thannüller
Geschäftsführung

Tel.: 069 95808 220
E-Mail: c.christmann@vhu.de

7. Juni 2016

Stellungnahme zu dem Antrag der SPD-Fraktion betreffend Milieuschutzsatzung zur Erhaltung von Mietwohnungen – Drucks. 19/2551

Sehr geehrte Frau Hammann,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Antrag.

Angesichts des prognostizierten Bedarfs von rund 184.000 Wohneinheiten in der Rhein-Main-Region bis zum Jahr 2030 sieht die VhU die Notwendigkeit, das Angebot an kostengünstigem Wohnraum stark zu erhöhen. Anders als im Antrag der SPD vorgesehen, halten wir Milieuschutzsatzungen jedoch für kein geeignetes Instrument, weil wir darin einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte von Immobilieneigentümern sehen. Wir glauben im Gegenteil, dass der Bedarf an kostengünstigem Wohnraum besser durch eine Deregulierung des Wohnungsmarktes gedeckt werden kann und soll.

Die Umsetzung der angedachten Milieuschutzsatzungen hätte eine investitionshemmende Wirkung, die weder im Sinne der Investoren, noch im Sinne der vielen Bürger auf den Wartelisten der Wohnungsgesellschaften wäre. Milieuschutzsatzungen stellen kein geeignetes Instrument für mehr Wohnraum dar, weil sie keine flexible Entwicklung von Quartieren zulassen, sondern tendenziell den Status Quo erhalten.

Statt auf mehr Regulierung zu setzen, sollte die Politik die Kommunen bestärken, mehr Bauland ausweisen. Daneben gilt es, die Regelungen des Bauordnungs- und des Baunebenrechts sowie die hessische Bauordnung und die kommunalen Satzungen auf kostentreibende Standards zu überprüfen und Verordnungen flexibler zu handhaben.

An der Anhörung im Landtag wird die VhU nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Fasbender

Dr. Clemens Christmann